

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 5. November 2024

Dossier Nr. 10347, «Online-Bericht» vom 28. September 2024 – «Hassan Nasrallah: Sein Leben, sein Wirken, sein Vermächtnis»

Sehr geehrter Herr X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 30. September 2024, worin Sie den obigen Online-Bericht wie folgt beanstanden:

«Dieser Beitrag verstösst meine Einschätzung nach gegen das Sachgerechtigkeitsgebot, da er mit dem Titel "Sein Leben, sein Wirken, sein Vermächtnis" suggeriert, dass Hassan Nasrallah ein normaler Politiker im Libanon gewesen wäre und nicht einer der gefürchtetsten Terroristen der Welt. Ausserdem wird im Beitrag nicht ausreichend auf seine Verantwortung für Terroranschläge in Israel und Libanon eingegangen. Stattdessen wird seine Leistung u.a. mit den folgenden beiden Sätzen beschrieben: "Öffentlich setzte sich Nasrallah vor allem gegen die soziale und politische Marginalisierung der Schiiten ein. Seine Anhänger im Nahen Osten sahen den einflussreichen Generalsekretär als spirituellen und politischen Mentor."

Das erscheint mir doch sehr einseitig, denn Nasrallahs öffentliche Reden gegen Israel und der Aufruf zum Terror waren mindestens so bedeutend und folgenschwer. Im Weiteren wird mehrfach von "hohem Ansehen" und "hohem Respekt" geschrieben, jedoch fehlt für eine ausgewogene Berichterstattung ein Verweis auf die gewaltorientierte und -fördernde Politik von Nasrallah (in Libanon, Israel und Syrien). Stattdessen wird Hisbollah-Jargon übernommen, wenn es am suggeriert wird, der Beschuss Nordisraels ab dem 8. Oktober erfolgte zur Unterstützung der Hamas in Gaza "aus humanitären und religiösen Gründen." Hier müsste deutlich stehen, dass es erklärtes Ziel der Hisbollah war und ist, Israel zu zerstören.»

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Der kritisierte Artikel wurde zeitnah nach Bekanntwerden des Todes von Hassan Nasrallah erstmals veröffentlicht (Samstag, 28. September, 11.46 Uhr) und danach von der Redaktion weiterbearbeitet (Ergänzung mit Inhaltselementen etc.). Er basiert auf der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Meldung der renommierten Nachrichtenagentur sda/dpa. Vorausschicken möchten wir, dass das beanstandete Porträt nicht isoliert publiziert war, sondern gemeinsam mit dem [Newsticker zum Krieg im Nahen Osten](#) einerseits und mit einem weiteren Artikel zum Thema ([Hisbollah-Chef Nasrallah tot – so könnte es weitergehen](#)) andererseits, der auch Einschätzungen der Nahost-Korrespondentin enthält. Wir hatten somit schon frühzeitig ein äusserst umfassendes Angebot zu dieser Aktualität auf srf.ch/news und auf der News App, das es unseren User:innen und Usern erlaubte, sich ein differenziertes Bild der Situation zu machen und sich eine eigene Meinung zu bilden.

Später hatten wir weitere Inhalte auf der Seite und auf der News App, die weitere Facetten des Todes von Nasrallah beleuchteten, z.B. dieses [Interview mit einem Spiegel-Journalisten aus Beirut](#), [dieses Gespräch mit einem Hisbollah-Kenner](#) sowie diesen [Artikel über die Stimmungslage in Israel nach den Geschehnissen](#).

Anders als der Beanstander schreibt, wird die Rolle Hassan Nasrallahs als Kopf der Terrororganisation Hisbollah im kritisierten Text unserer Ansicht nach durchaus deutlich. Ein Auszug aus dem Artikel:

«Mit der israelischen Invasion im Libanon entstand 1982 die Hisbollah, der sich Nasrallah anschloss. Unterstützt wurde die Gruppe sowohl politisch als auch militärisch vom Iran. Der Bürgerkrieg, der den Libanon bis heute prägt, dauerte bis Anfang der 1990er Jahre. Verheerende Anschläge sowie Entführungen während der Zeit gehen auf das Konto der Hisbollah. 1992 wurde Nasrallah schliesslich Generalsekretär der Organisation.

Seit der ersten Wahl nach Ende des Bürgerkriegs 1992 ist die Hisbollah auch im libanesischen Parlament vertreten. Sie engagiert sich karitativ, besitzt aber auch einen militärischen Arm, dem nach Schätzungen Zehntausende Kämpfer angehören. Dieser wird von der Europäischen Union als Terrororganisation eingestuft.»

Hinweisen möchten wir auch auf diesen [Nachzug-Artikel des Portals nau.ch](#) mit dem Nahost-Experten Hans-Lukas Kieser von der Universität Zürich. Er stellt dem Porträt ein äusserst positives Zeugnis aus. Der Nachruf sei sachlich und informativ. Der Text gebe Auskunft über das Wirken von Nasrallah, inklusive der Terroraktionen. Auch seine Unterstützung der Hamas werde thematisiert. Die Kritik kann Kieser nicht verstehen: «Mir ist schleierhaft, wie jemand dies als Nachruf eines Nobelpreisträgers lesen kann.» (bezugnehmend auf den Post von Politologin Regula Stämpfli auf X). Dazu komme, dass man sowieso keine Person entmenschlichen sollte, sagt Kieser weiter im Nau-Artikel. «Selbst wenn er oder sie aus guten Gründen als Terrorist gilt.»

Intensiv und selbstkritisch diskutiert wurde bei uns auf der Redaktion die Titelversion «Hassan Nasrallah: Sein Leben, sein Tod, sein Vermächtnis». Besonders die Formulierung «Vermächtnis» löste Reaktionen aus. Zwar ist dies grundsätzlich ein neutraler Begriff - im Sinne von «Hinterlassenschaft». Darum ging es auch dem bearbeitenden Redaktor: Darauf zu lenken, was Nasrallah für die Hisbollah und ihre Unterstützer «hinterlässt», als Ideologe, strategischer Lenker und nun als eine Art «Märtyrer». Allerdings: Die Formulierung wird von vielen Menschen positiv konnotiert und kann in diesem Zusammenhang tatsächlich stossend wirken. Das haben uns auch die Rückmeldungen auf Social Media bestätigt, die wir ernst genommen haben. Wir haben den Titel deshalb nachträglich angepasst.

Aus oben genannten Gründen sehen wir keinen Verstoß gegen die Sachgerechtigkeit und bitten die Ombudsstelle, die Beanstandung abzuweisen.

Die **Ombudsstelle** hat den Beitrag gelesen und hält abschliessend fest:

Beim beanstandeten Beitrag handelt es sich um ein Kurzporträt des unmittelbar zuvor getöteten Hisbollah-Chefs Nasrallah. Vor diesem zeitlichen Hintergrund kann von einem Beitrag nicht verlangt werden, dass ein umfassendes Bild der verstorbenen Person mit allen Nuancen und Facetten gezeichnet wird. Entscheidend bei der Frage der Sachgerechtigkeit eines solchen Porträts muss vielmehr sein, ob der (kurze) Bericht einen adäquaten Gesamteindruck erweckt und keine unzutreffenden Tatsachenbehauptungen aufgestellt werden.

Das Porträt schildert eingangs kurz die Lebensdaten von Nasrallah (*Kindheit und Jugend*), umschreibt sodann die Entstehung der Hisbollah mit dem Hinweis auf die Rolle von Nasrallah als Generalsekretär (*Aufstieg in der Hisbollah / Hisbollah: Partei und Terrororganisation*), geht auf die Bedeutung der Hisbollah im Libanon (*Politischer Einfluss im Libanon*) und eine besondere Eigenart des Verstorbenen (*Stundenlange Reden*) ein und schliesst mit Ausführungen zum politischen Umfeld im Nahen Osten in den vergangenen Jahrzehnten (*Krieg und Frieden mit dem Nachbarn*).

Dass bei einem solchen Porträt nebst den Lebensdaten und einigen persönlichen Angaben vor allem die von ihm geleitete Organisation Hisbollah im Vordergrund steht, ist entgegen den Ausführungen des Beanstanders nicht zu beanstanden. Nasrallahs öffentliche Wahrnehmung und Bedeutung liegt faktisch ausschliesslich in seiner Funktion in der Hisbollah. Deren Kriegs- und Terrorakte sind aufgrund seiner Stellung offenkundig auch Nasrallah zuzuordnen. Aufgrund seines bestimmenden Einflusses in dieser Organisation wird für den Leser, die Leserin klar, dass Nasrallah deren Taten (mit) zu verantworten hat. Auf jeden Fall wird im Beitrag die zentrale Rolle Nasrallahs in der Hisbollah in keiner Weise verleugnet oder herabgemindert.

Bekanntermassen spielte und spielt die Hisbollah nebst ihrem Wirken als Kriegspartei und Terrororganisation auch in der libanesischen Politik eine zentrale Rolle. Auch hatte sie in den letzten Jahrzehnten in der libanesischen Zivilgesellschaft eine wichtige Funktion inne. Diese

Mehrfachrollen der Hisbollah führten denn auch zu unterschiedlichen Wahrnehmungen und Einschätzungen auch in der arabischen Welt und in der libanesischen Gesellschaft. Der beanstandete Beitrag geht auch auf diese, für ein Kurzporträt schwierige, jedoch zum Gesamtverständnis nicht unwesentliche Ausgangslage aus nachvollziehbaren Gründen ein.

Trotz dieser umfassenderen Sichtweise werden im Beitrag die verwerflichen Taten der Hisbollah klar benannt:

Aufstieg in der Hisbollah:

«Verheerende Anschläge sowie Entführungen während der Zeit gehen auf das Konto der Hisbollah.»

Hisbollah: Partei und Terrororganisation

«Sie engagiert sich karitativ, besitzt aber auch einen militärischen Arm, dem nach Schätzungen Zehntausende Kämpfer angehören. Dieser wird von der Europäischen Union als Terrororganisation eingestuft.»

Politischer Einfluss im Libanon

«Lange Zeit genoss er in der schiitischen und arabischen Welt teils hohes Ansehen, seine Popularität sank jedoch im Zuge militärischer Konflikte. Viele Libanesen waren etwa entsetzt über die Anschuldigungen, die Hisbollah unter Nasrallah habe den ehemaligen Hoffnungsträger und Premierminister Rafik Hariri getötet.»

Krieg und Frieden mit dem Nachbarn

«Der fragile Frieden mit dem Nachbarland Israel wurde unter Nasrallah mehrfach gebrochen.»

Nasrallah erscheint auch vor diesen Aussagen als treibende Kraft der Hisbollah und damit als zentrale Figur der von ihr verübten Verbrechen. Dass auch auf die weiteren Aspekte der Hisbollah hingewiesen wird, erweist sich zum Verständnis von deren Wirkung im Nahen Osten und der Wahrnehmung Nasrallahs in den umliegenden Staaten wie dargelegt als sachgerecht und ist nicht zu beanstanden. Selbstverständlich hätten in einem längeren Beitrag oder im Rahmen eines vertieft erarbeiteten Porträts weitere Fakten erwähnt und auf kriegerische Attacken oder Terroranschläge der Hisbollah eingegangen werden können. Dass dies im Rahmen des kurzfristig verfassten Porträts nicht der Fall war, lässt dieses jedoch vor dem Hintergrund der erwähnten Einschätzungen nicht als Verstoss gegen die programmrechtlichen Vorgaben erscheinen.

Die Redaktion weist von sich aus auf den im ursprünglichen Titel verwendeten Begriff «Vermächtnis» hin, der aufgrund von Reaktionen in den Sozialen Medien abgeändert worden sei. Auch wenn die Ombudsstelle stets die ursprüngliche Fassung eines beanstandeten Beitrags zu beurteilen hat, führt die Verwendung des Wortes «Vermächtnis» im Titel für sich allein nicht dazu, den gesamten Beitrag als nicht mehr sachgerecht im Sinne von Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) zu bezeichnen. Zum einen wird dadurch der Gesamteindruck des Beitrages nicht wesentlich verändert; zum andern lässt

sich darüber streiten, ob der Begriff «Vermächtnis» effektiv einen derart positiven Gehalt aufweist. Bei einem korrekten Wortverständnis kann denn auch von einem «verheerenden», «traurigen», «fürchterlichen», «problematischen», «schlimmen» Vermächtnis etc. gesprochen werden. Der Beanstander hat diese Titelwahl denn auch nicht im Speziellen angesprochen.

Die Ombudsstelle gelangt zum Schluss, dass der beanstandete Beitrag nicht gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG verstösst.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz